

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Richtlinie (EU) 2022/2464 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022

Die Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD - ist am 16. Dezember 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden und trat am **5. Januar 2023 in Kraft.**

Die bisher bestehende Non-Financial Reporting Directive (NFRD; Richtlinie 2014/95/EU), die seit dem Geschäftsjahr 2017 die Offenlegung nichtfinanzieller und Diversitätsinformationen in Bezug auf die ESG-Bereiche (Environmental, Social und Governance) regelt und mit ihren gesetzlichen Rahmenbedingungen bislang nur einige große
EU-Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Beschäftigten betrifft, wird somit zukünftig durch
die CSRD, die auf die bestehende EU Taxonomie Verordnung 2020/852 verweist, abgelöst. Die EU-Mitgliedstaaten
haben die neuen Vorschriften bis spätestens Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen.

Die CSRD führt basierend auf gemeinsamen Kriterien und EU-Klimazielen detailliertere Berichtspflichten zu den Auswirkungen von Unternehmen auf Umwelt, Menschenrechte und Sozialstandards ein und verlangt zukünftig eine Erklärung, die alle Angaben enthält, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses erforderlich sind. Es gilt das Prinzip der doppelten Materialität ("Double Materiality"), d. h. Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf den Unternehmenserfolg und künftige Finanzflüsse (Outside In-Perspektive) sowie Auswirkungen, die das unternehmerische Handeln auf Andere hat (Inside Out-Perspektive).

Die schrittweise Umsetzung der CSRD ist wie folgt vorgesehen:

Ab dem 1. Januar 2024 mit Berichtspflicht im Jahr 2025

Für große Unternehmen von öffentlichem Interesse, die bereits der Richtlinie NFRD bzw. in Deutschland dem CSR-RUG unterliegen

Ab dem 1. Januar 2025 mit Berichtspflicht im Jahr 2026

Für große Unternehmen, die derzeit noch nicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen (mind. 250 Mitarbeitern und/oder 40 Millionen Euro Umsatz und/oder 20 Millionen Euro Bilanzsumme *)

Ab dem 1. Januar 2026 mit Berichtspflicht im Jahr 2027

➤ für börsennotierte KMU und andere Unternehmen, mit Berichtspflicht im Jahr 2027 (KMU mit Opt-out-Option bis 2028)

^{*)} zwei von drei Kriterien müssen erfüllt sein

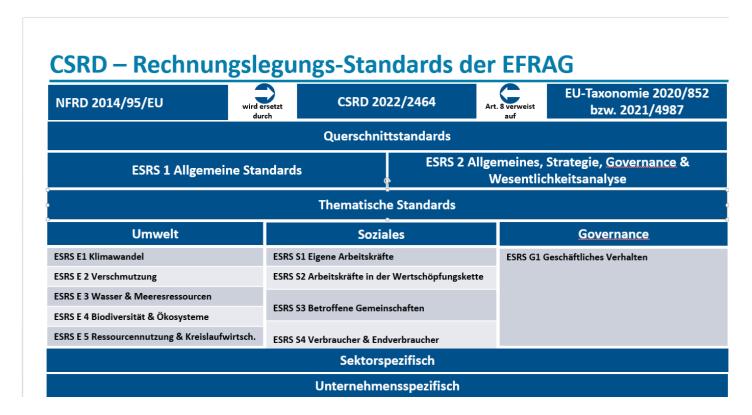
European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Ausschlaggebend für die Berichterstattung werden zudem neben der Richtlinie selbst vor allem **verpflichtende EU-Standards** sein, die von der Europäischen Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) erarbeitet und durch die EU-Kommission am 31. Juli 2023 erlassen wurden. Das Gesetzgebungsverfahren zu den ESRS befindet sich somit in der finalen Phase, in der der von der Kommission angenommene delegierte Rechtsakt zu den ESRS dem Europäischen Parlament und Rat zur Prüfung übermittelt wird. Das Europäische Parlament oder der Rat können im Zuge der Prüfung den delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von 4 Monaten ablehnen, aber nicht verändern. Eine Entscheidung hierüber ist demnach bis spätestens Ende November 2023 zu erwarten.

Die finalen Entwürfe der ESRS liegen in der deutschen Fassung vor.

Die neuen EU-Nachhaltigkeitsstandards sollen Mängel in den bereits bestehenden nichtfinanziellen Informationspflichten beheben, die als unzureichend und unzuverlässig empfunden wurden.

Einen Einblick in die einzelnen Standards der ESG-Bereiche bietet Ihnen die nachstehende Übersichtstabelle:



Um sicherzustellen, dass Unternehmen zuverlässige Informationen bereitstellen, werden sie einer unabhängigen Prüfung und Zertifizierung unterzogen. Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung werden gleichgestellt und Investoren sollen vergleichbare und verlässliche Daten erhalten. Auch der digitale Zugang zu Nachhaltigkeitsinformationen muss gewährleistet sein.

Weiterführende Links:

https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Home/Berichtspflichten/CSRD https://www.csr-in-deutschland.de/DE/CSR-Allgemein/CSR-in-der-Praxis/CSR-Berichterstattung/Standards/standards-artikel.html

Ansprechpartnerin im VDV

Britta Mas Fachbereichsleiterin Nachhaltigkeit T 0221 57979147 E mas@vdv.de